

Allgemeine Vertragsbedingungen

des Österreichischen Rundfunks (ORF)

für Dienstleistungsaufträge

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1. Geltung.....	1
2. Angebote	1
3. Bestellung	1
4. Auftragsbestätigung	2
5. Leistungsfristen/-termine	2
6. Leistung und Übernahme.....	3
7. Subunternehmerleistungen	4
8. Arbeitskräfte	4
9. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle udgl	4
10. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen	5
11. Schutzrechte	6
12. Reinigung und Entsorgung	6
13. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe	6
14. Gefahrenübergang.....	8
15. Gewährleistung, Garantie und Haftungsrücklass	8
16. Schadenersatz und Produkthaftung	10
17. Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz	10
18. Preis und Zahlungsbedingungen.....	11
19. Rechnungslegung; Abtretungsvermerk	12
20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung	13
21. Schlussbestimmungen.....	13

1. Geltung

1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail anerkennt.

1.2 Mit der Annahme und/oder Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen und alle zusätzlichen Leistungen.

2. Angebote

2.1 Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage des Auftraggebers abzustimmen; Abweichungen sind deutlich hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen (zB „circa“) genannt, so stimmt der Auftragnehmer Über- und Unterschreitungen in den Bestellungen des Auftraggebers in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.

2.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen sind dem Auftraggeber stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt der schriftlichen, mittels Telefax aufgegebenen oder – jedoch nur bei Auftragssummen bis maximal EUR 1.500,-- – durch E-Mail übermittelten Bestellung des Auftraggebers zustande. Diese Bestellungen sind nur dann gültig, wenn in ihnen eine Bestellnummer des Auftraggebers angeführt ist. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen jedweder Art werden für den Auftraggeber erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail bestätigt. Bestelltag ist das Datum

der Bestellung, im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellung jedoch das Datum der Bestätigung durch den Auftraggeber.

4. Auftragsbestätigung

4.1 Die Bestellung ist vom Auftragnehmer nur dann unter Angabe von Bestell- und Artikelnummern innerhalb der vom Auftraggeber bestimmten Frist, und sonst binnen 14 Tagen ab dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen, wenn der Bestellung eine vom Auftraggeber vorformulierte Auftragsbestätigung angeschlossen ist; diese ist vom Auftragnehmer firmenmäßig gefertigt an den Auftraggeber zurückzusenden. Ist der Bestellung dagegen keine solche Auftragsbestätigung angeschlossen, so ist bloß deren Eingang in der Weise zu bestätigen, dass der Auftragnehmer das gefaxte Bestellformular gegenzeichnet und an den Auftraggeber zurückfaxt; in solchen Fällen ist dem Auftraggeber keine Auftragsbestätigung zu übermitteln. Bei Bestellung mittels E-Mail ist deren Eingang gleichfalls durch E-Mail zu bestätigen. Abweichungen von den Bestellungen des Auftraggebers sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn dieser sie ausdrücklich schriftlich oder mittels Telefax anerkennt; die vorbehaltlose Übernahme der Leistung gilt nicht als solche Zustimmung. In jedem Fall kommt der Vertrag unter Einbeziehung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Leistung erbringt.

4.2 Mit der Annahme der Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist.

5. Leistungsfristen/-termine

5.1 Ist eine Leistungsfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Leistungsfrist vereinbart, so ist unverzüglich zu leisten.

5.2 Ist ein Leistungsverzug zu erwarten, so ist der Auftraggeber davon unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen.

5.3 Eine Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Aus einer solchen Leistung

darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnen die Zahlungs- und die Skontofrist (18.2) nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen.

5.4 Der Auftraggeber behält sich eine Verlegung des Leistungstermins vor, wird jedoch den Auftragnehmer davon spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail verständigen.

6. Leistung und Übernahme

6.1 Der Auftragnehmer bringt Material, Werkzeug, Maschinen und sonstige Hilfsmittel auf seine Gefahr und Kosten in den Bereich des Auftraggebers ein. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

6.2 Vom Auftraggeber allenfalls beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc) hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

6.3 Vom Auftraggeber als Hilfspersonal beigestellte Leute gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

6.4 Die vertraglichen Leistungen können nur nach vorheriger Bekanntgabe und ausschließlich an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag (nicht jedoch am Karfreitag, am 24. und am 31.12.) jeweils von 08.00 bis 15.00 Uhr erbracht werden. Die Erbringung der Leistungen außerhalb dieser Zeiträume bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

6.5 Nach Fertigstellung sind die vertraglichen Leistungen ausschließlich von hiezu befugten Mitarbeitern des Auftraggebers zu übernehmen. Diese sind von der bevorstehenden Fertigstellung der Leistung rechtzeitig zu verständigen.

6.6 Über die Übernahme ist eine Niederschrift aufzunehmen und sowohl von einem hiezu befugten Mitarbeiter des Auftraggebers als auch vom Verantwortlichen des Auftragnehmers zu fertigen. Stellt der Sachbearbeiter des Auftraggebers anlässlich der Übernahme Mängel der Leistung fest, so sind diese in dieser Niederschrift festzuhalten und ist

dort sogleich eine angemessene Frist zu deren Behebung zu bestimmen. Nach Anzeige der Mängelbehebung durch den Auftragnehmer hat in der gleichen Weise eine neuerliche Übernahme stattzufinden. Die vertraglichen Leistungen gelten erst dann als übernommen, wenn in der Niederschrift über die zuletzt erfolgte Übernahme kein Mangel festgehalten ist.

7. Subunternehmerleistungen

Die Bestellung darf ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.

8. Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und alle gegenüber seinen Arbeitnehmern bestehenden zwischen- und innerstaatlichen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen genauestens einzuhalten. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen bestimmt bzw. berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten; diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Österreich (A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Tel-Nr: +43/1/50105/0; www.wko.at) und der Bundesarbeitskammer (A-1041 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22, Tel-Nr: +43/1/50165/0; www.akw.at) zur Einsicht auf.

9. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle udgl

9.1 Die dem Auftragnehmer zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen des Auftraggebers überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe bleiben Eigentum des Auftraggebers; an solchen Gegenständen steht dem Auftraggeber das Urheberrecht zu. Hat der Auftragnehmer zu solchen Zwecken auf Rechnung des Auftraggebers derartige Gegenstände anzufertigen, so kauft er die dazu benötigten Materialien namens des Auftragsgebers und lässt sich diese auch für diesen ausliefern; der Kaufpreis ist vom Zulieferanten direkt dem Auftraggeber in Anrechnung auf den Preis (18.), in erster Linie auf eine allfällige Anzahlung, in

Rechnung zu stellen. Mit der Bezahlung der Materialien geht das Eigentum an den herzustellenden Gegenständen, selbst wenn sie nicht fertig gestellt wurden, auf den Auftraggeber über, dem daran auch das ausschließliche Werknutzungsrecht zusteht.

9.2 Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Sie sind dem Auftraggeber bei Leistung bzw bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) und sonst über dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.

10. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

10.1 Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Pressenotizen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

10.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den in 10.1 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

10.3 Für diese Bestellung erteilt der Auftraggeber die Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Dritte – soweit es die Abwicklung des Vertrags erfordert – übermittelt werden. Diese Zustimmung gilt mit der Annahme der Bestellung als erteilt und endet mit der Erfüllung des Vertrags. Gleichzeitig erteilt der Auftragnehmer die Zu-

stimmung, dass Daten aus diesem Geschäftsfall auch an solche Unternehmen übermittelt werden, die mit dem Auftraggeber verbunden sind.

11. Schutzrechte

11.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb von Schutzrechten, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für den Auftraggeber zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Leistungsgegenstands erforderlich ist.

11.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

11.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Leistung schad- und klaglos zu halten.

12. Reinigung und Entsorgung

12.1 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Bei der Leistungserbringung angefallene Abfälle, Verpackungsmaterialien undgl sind auf seine Kosten und Gefahr nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

12.2 Bei Nichterfüllung der in 12.1 geregelten Verpflichtungen ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass er dem Auftragnehmer hiezu eine Nachfrist setzen müsste.

13. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

13.1 Bei Verzug mit der Leistung oder bei vertragswidriger Leistung ist der Auftraggeber – unbeschadet aller weiter reichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

13.2 Der Auftraggeber ist bei Verzug oder vertragswidriger Leistung ferner berechtigt, neben der unverzüglichen vertragsgemäßen Fertigstellung der vereinbarten Leistung für jeden begonnenen Arbeitstag, um den die Leistungsfrist überschritten wurde, eine Vertragsstrafe von 1% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 10%, mindestens aber von EUR 1.000,-- zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt dem Auftraggeber jedenfalls und ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und selbst dann vorbehalten, wenn er die verspätete Leistung annimmt.

13.3 Die Vertragsstrafe steht dem Auftraggeber auch dann zu, wenn dem Auftragnehmer an der Überschreitung der Leistungsfrist kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt oder Umstände im Risikobereich des Auftraggebers (zB dessen verzögerte Mitwirkung u.ä.) zurückzuführen, so bleibt zwar seine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe aufrecht; zeigt der Auftragnehmer jedoch solche Umstände unverzüglich an und weist er sie auf Verlangen des Auftraggebers nach, so wird die Liefer- oder Leistungsfrist bzw der Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so verlängerten Frist bzw des so erstreckten Termins. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

13.4 Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

13.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Leistungstermin (vor dem Ende der vereinbarten Leistungsfrist) in Ansehung jener Leistungsgegenstände oder jener Teile solcher Gegenstände, die wegen technischer Änderungen, Änderung der Stücklisten oder aus vergleichbaren anderen Ursachen nicht mehr verwendet werden, vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall sind Entgelts- und/oder Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers ausgeschlossen.

14. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Leistung dessen befugten Mitarbeitern (6.5 und 6.6) übergeben hat, diese die Leistung am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- oder Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und alle sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung und alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat.

15. Gewährleistung, Garantie und Haftungsrücklass

15.1 Die Leistungen des Auftragnehmers haben stets den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, zB zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Erfordernissen des Unfallverhütungsdienstes der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (A-1200 Wien, Adalbert Stifter-Straße 65) und der vom Auftraggeber vorgegebenen Qualität zu entsprechen, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wurde. Auch die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften sind genau zu beachten; insoweit ist der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

15.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so gilt diese. Diese Frist beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die (letzte) Übernahme aufgenommenen Niederschrift (6.6) zu laufen.

15.3 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Ge-

fahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; bei Gefahr im Verzug kann er selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.

15.4 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.

15.5 Der Auftragnehmer verzichtet bei offenen wie bei verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

15.6 Der Auftraggeber ist bei Auftragssummen ab EUR 5.000,-- berechtigt, zur Deckung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von 5% der Abrechnungssumme (einschließlich USt) bis drei Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (15.2) einzubehalten.

15.7 Gegen Sicherstellung des Rückzahlungsanspruchs des Auftraggebers durch eine in deutscher Sprache ausgestellte, unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe des vereinbarten Haftungsrücklasses und mit einer Laufzeit, die die Gewährleistungsfrist (15.2) um drei Wochen übersteigt, kann dem Auftragnehmer der Haftungsrücklass ausgezahlt werden, sofern dieser mindestens EUR 3.000,-- beträgt. Mit der Garantie muss sich die Bank verpflichten, den garantierten Betrag binnen drei Tagen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einrede oder Einwendung aus den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen an ihn zu zahlen. Der Auftraggeber akzeptiert nur eine von im EWR ansässigen Banken in Euro eröffnete Garantie, in der ferner festgelegt ist, dass sich diese auch auf Ansprüche gemäß den §§ 20a und 20b AO sowie den §§ 21 und 22 KO bezieht, dass sie auch bei Insolvenz des Auftragnehmers ausgezahlt wird, dass die Pflichten aus der Garantie auf allfällige Rechtsnachfolger des Auftragnehmers übergehen, dass auf Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie österreichisches Recht anzuwenden und Wien als Gerichtsstand vereinbart ist. Selbst eine solche Garantie kann vom Auftraggeber ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden.

16. Schadenersatz und Produkthaftung

16.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu. Es bleibt seinem Ermessen vorbehalten, ob er wegen eines Mangels an der Leistung selbst Verbesserung, Austausch der Sache oder sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mängelfreie Teile auszutauschen. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen sowie die Verpflichtung zu deren Überbindung sind zulasten des Auftraggebers nicht vereinbart. Der Auftragnehmer haftet auch für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden.

16.2 Wenn der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen wird, hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

16.3 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Leistungsgegenstände auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.

17. Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz

Führt der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehung innerhalb einer der Betriebsstätten des Auftraggebers Arbeiten durch, so hat er die von diesem herausgegebene innerbetriebliche Hausordnung sowie die Brandschutzordnung unverzüglich anzufordern und diese sowie die bestehenden gesetzlichen und sonstigen Umweltschutzvorschriften genauestens einzuhalten bzw dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden.

18. Preis und Zahlungsbedingungen

18.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die Preise gelten nach Maßgabe von 6.; mit diesen Preisen sind alle mit der Leistungserbringung verbundenen Aufwendungen des Auftragnehmers pauschal abgegolten.

18.2 Bei Zahlung – auch jeder einzelnen Teilrechnung – innerhalb von 30 Tagen ist der Auftraggeber zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 90 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen sind – vorbehaltlich der Rechte nach 5.3 – vom Tag des Zugangs der den Bedingungen des Auftraggebers (vor allem 19.) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (14.) jedoch erst später auf den Auftraggeber über, vom Tag des Gefahrenübergangs an zu berechnen. Die Zahlungsfristen werden erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Lieferungen und Leistungen als mängelfrei erbracht übernommen wurden. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

18.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen welcher Art immer, die ihm oder Unternehmen, die mit ihm im Konzernverhältnis stehen, gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

18.4 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

18.5 Zahlungen leistet der Auftraggeber ausschließlich durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer bekannt zu gebendes Konto eines Bankinstituts, das seinen Sitz innerhalb des EWR hat.

18.6 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe des 1,25fachen des jeweils geltenden – von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

19. Rechnungslegung; Abtretungsvermerk

19.1 Für jede Bestellung gesondert ist die Rechnung entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften jeweils einfach, in einer zum Einscannen geeigneten Form und unter Anführung der Bestellnummer des Auftraggebers, der Lieferscheinnummer, des Lieferdatums und des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts an den „Österreichischen Rundfunk (ORF), Kaufmännische Direktion, Abteilung Finanzbuchhaltung, Würzburggasse 30, A-1136 Wien“ oder bei Auftragserteilung durch ein Landesstudio an dessen kaufmännische Verwaltung zu legen. Außerdem sind die von den Mitarbeitern des Auftraggebers bestätigten Gegenscheine, Arbeitszeitrachweise, Lohn- und Stundenzettel anzuschließen. Allfällige Rechnerkopien sowie Teilrechnungen sind auch als solche zu bezeichnen.

19.2 Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die des Auftraggebers anzuführen.

19.3 Auftragnehmer, die die Überweisung von Rechnungen auf Auslandskonten wünschen, oder solche mit Firmensitz im Ausland haben zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch ihren IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so tragen der Auftragnehmer oder sonstige Begünstigte bei Auslandsüberweisungen sämtliche allenfalls damit anfallenden zusätzlichen Kosten, Spesen, Gebühren etc des Auftraggebers.

19.4 Teilrechnungen sind ausgeschlossen.

19.5 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Streitvereinbarung

20.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Leistung zu erbringen bzw Zahlungen zu leisten sind; mangels anderer Vereinbarung ist dies der Österreichische Rundfunk (ORF), Technisches Zentrallager, Würzburggasse 30, A-1136 Wien.

20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.

20.3 Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sind österreichisches Recht und die am Erfüllungsort geltenden Gebräuche im Geschäftsverkehr und Usancen anzuwenden; nicht anzuwenden ist dagegen UN-Kaufrecht.

20.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Auf den für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Briefen, Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen, Gutschriften, Ladescheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln udgl, und in der gesamten Korrespondenz ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers anzuführen bzw dafür zu sorgen, dass diese angeführt wird; in der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer einzustehen.

21.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

21.3 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind an die Schriftform gebunden; alle sonstigen Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung können auch mittels Fax oder E-Mail erfolgen.

21.4 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamsten Bestimmung am nächsten kommt.

21.5 Gesellschaftsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der Bankverbindung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

21.6 Sämtliche ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut in A-1021 Wien, Heinestraße 38, erhältlich (Telefonnummer: +43/1/21300; www.oenorm.at).

21.7 Die Merkblätter für Unfallverhütung sind beim Unfallverhütungsdienst der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) in A-1200 Wien, Adalbert Stifter-Straße 65, erhältlich (Telefonnummer: +43/1/33111/0; www.auva.sozvers.at).